

BGer 8C 734/2008 vom 11. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_734_2008

FR: TF 8C 734/2008 du 11 décembre 2008

IT: TF 8C 734/2008 del 11 dicembre 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.12.2008 8C 734/2008 (8C_734/2008)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.12.2008 8C 734/2008
(8C_734/2008) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
11.12.2008 8C 734/2008 (8C_734/2008)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_734/2008
Urteil vom 11. Dezember 2008 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Bundesrichterin Widmer, Bundesrichter Lustenberger,
Gerichtsschreiber Grunder. Parteien T._____, Beschwerdeführer, vertreten durch
Fürsprecher Ulrich Seiler, Falkenhöheweg 20, 3012 Bern, gegen IV-Stelle Bern,
Chutzenstrasse 10, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung,
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Juli
2008. In Erwägung, dass die IV-Stelle Bern auf ein Neuanmeldegesuch des 1963 geborenen
T._____ hin ein interdisziplinäres Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle der
Eidg. Invalidenversicherung, (im Folgenden: MEDAS), vom 20. November 2006 sowie im
Rahmen des Vorbescheidverfahrens einen Zusatzbericht dieser Institution vom 22. Mai
2007 einholte und gestützt darauf den geltend gemachten Rentenanspruch mangels
rentenbegründendem Invaliditätsgrad ablehnte (Verfügung vom 30. Mai 2007), dass das
Verwaltungsgericht des Kantons Bern die hiegegen eingereichte Beschwerde abwies
(Entscheid vom 24. Juli 2008), dass T._____ mit Beschwerde u.a. einen Bericht des
Psychiatriezentrums X._____ vom 6. Mai 2008 auflegen und beantragen lässt, die
IV-Stelle habe "ein neues MEDAS-Gutachten" zu veranlassen, dass das Bundesgericht mit
Verfügung vom 13. November 2008 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zufolge
Aussichtslosigkeit der Beschwerde abwies, wobei T._____ den damit eingeforderten
Kostenvorschuss rechtzeitig einbezahlt hat, dass zu prüfen ist, ob sich der
Gesundheitszustand seit der letzten rechtskräftigen Rentenablehnung, die im Wesentlichen
auf der Expertise des Zentrums für Medizinische Begutachtung, Medizinische
Abklärungsstelle der Eidg. Invalidenversicherung, vom 23. Januar 2003 beruhte (vgl.
Einspracheentscheid der IV-Stelle Bern vom 1. Juli 2003 und Urteil I 455/04 des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2005), bis zum Erlass der
Verfügung vom 30. Mai 2007 in revisionsrechtlich erheblicher Weise verändert hat, dass
das kantonale Gericht die massgeblichen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt hat, dass
die Ärzte nach den verbindlichen (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG) und
unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz im massgeblichen Vergleichszeitraum aus

somatischer Sicht keine objektivierbaren Befunde erheben konnten, mit welchen die geklagten multiplen gesundheitlichen Beschwerden erklärbar wären, weshalb einzig eine psychiatrische Veränderung des Gesundheitszustandes in Betracht fällt, dass das kantonale Gericht gestützt auf eine umfassende, sorgfältige, objektive und inhaltsbezogene (mithin bundesrechtskonforme) Beweiswürdigung (vgl. Art. 61 lit. c ATSG und BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) einlässlich dargelegt hat, weshalb auf die psychiatrische Beurteilung der MEDAS vom 20. November 2006 und deren Zusatzbericht vom 22. Mai 2007 (wonach eine einzig durch psychosoziale und sozioökonomische Faktoren charakterisierte Dysthymia [ICD-10: F34.1] ohne Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, nicht aber eine Psychose vorlag) und nicht auf die teilweise anderslautende Auffassung des behandelnden Dr. med. G._____, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 29. März 2005 abzustellen ist, dass diese Sachverhaltsfeststellung nicht offensichtlich unrichtig ist, dass der mit Beschwerde aufgelegte Bericht des Psychiatrischen Zentrums X._____, vom 6. Mai 2008 ein unzulässiges Novum ist (Art. 99 Abs. 1 BGG) und sich nicht auf den für die richterliche Beurteilung massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsverfügung (BGE 121 V 362 E. 1b S. 366) bezieht, weshalb er ohnehin nicht berücksichtigt werden könnte, dass der Beschwerdeführer im Übrigen explizit einzig die im kantonalen Verfahren entkräfteten Rügen wiederholt, dass die offensichtlich unbegründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und 109 Abs. 3 BGG) - erledigt wird, dass der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, der Ausgleichskasse des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Dezember 2008 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Grunder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.